

# Gottes wirkmächtiges Wort im Netz kirchlicher Selbstbehauptung?

Versuch einer theologischen Rettung der grundlegenden Bedeutung der geistlichen und sakramentalen Dimension für die Ökumene

VON JOHANNES BROSEDER

In diesem Jahr darf der Ökumenische Rat der Kirchen auf eine fünfzigjährige, ja, nimmt man Utrecht 1938 hinzu, auf eine schon immerhin sechzigjährige Geschichte zurückblicken. In ihr hat der Rat im Kontext schwerster politischer, ideologischer und ökonomischer Auseinandersetzungen, Erschütterungen und Umwälzungen, im Kontext globaler und lokaler Kriege und im Kontext der weltweiten ökologischen Herausforderung und der geradezu unlösbar scheinenden Forderung nach Schaffung gerechter Lebensverhältnisse in der Dritten und Vierten Welt verbunden mit der ebenso unlösbar scheinenden Forderung nach einem radikalen Umdenken in der Organisation des Lebens in der Ersten und Zweiten Welt versucht, den christlichen Kirchen, die vielfach die Weltprobleme und -konflikte im Rat selbst spiegelten, ein Forum zu bieten, welches den Kirchen behilflich sein möchte, ihre verlorene *Communio* wiederherzustellen, nicht um ihrer selbst willen, sondern im Heildienst an unserer gemeinsamen Welt. Was der Ökumenische Rat der Kirchen inmitten der Wirrnisse unserer Zeit und auch durch heftige Auseinandersetzungen in seinen eigenen Reihen hindurch geistlich, menschlich und damit politisch „geleistet“ hat und „leistet“ im Hinblick auf christliche und menschliche Gesprächskultur von Christen unterschiedlichster Konfessionen und Denominationen, im Hinblick auf die Stiftung eines Bewußtseins weltweiter Zusammengehörigkeit aller Christen und im Hinblick auf die gemeinsame christliche Verantwortung, zur Lösung brennender Probleme unserer Welt beizutragen, um nur diese drei Gesichtspunkte zu nennen, *kann in der gesamten Christenheit gar nicht hoch genug veranschlagt und geschätzt werden*. Zum Ökumenischen Rat der Kirchen gibt es nur die Alternative anhaltender Separation der Konfessionen und Denominationen, aber auch der Regionen, und immer schneller wachsender wechselseitiger Entfremdung lokaler oder regionaler und konfessioneller Christentümer, die sich dann einzeln die Frage gefallen lassen müßten, wozu sie überhaupt Christen sind, wenn ihnen Leid und Freude von Schwestern

und Brüdern in anderen Kontinenten oder in anderen Konfessionen und Denominationen gleichgültig sind bzw. sie sich in ihrem je eigenen Glauben von deren Geschick nicht zutiefst betroffen wissen. Das Genannte gilt auch für die römisch-katholische Kirche, obwohl sie nicht offizielles Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist; aber ihre Mitarbeit in den einzelnen Units des ÖRK und die paritätisch besetzte Joint Working Group des ÖRK und der römisch-katholischen Kirche zeigen dies an. Wenn der ÖRK 1998 in Harare zu seiner letzten Vollversammlung vor der Jahrtausendwende zusammentritt, darf er zumindest das Verdienst für sich verbuchen, am Ende des Jahrtausends feindseliger christlicher Separationen (und deren säkularen Folgen) in weiten Teilen der Christenheit ein neues Gespür dafür entwickelt zu haben, daß es so, wie es das zweite christliche Jahrtausend vorgelebt hat, auf gar keinen Fall weitergehen kann. Der Ökumenische Rat der Kirchen selbst ist das hoffnungsvollste Signal der Konfessionen und Denominationen, ihren Weg zur Versöhnung und in die *Communio* der Kirchen unumkehrbar zu machen.

Daran sich einfallsreicher, aktiver und mit mehr Elan als bisher zu beteiligen, sollte wieder zu den Prioritäten auch in der römisch-katholischen Kirche gezählt werden können. Das aber hieße, daß Dokumente wie „Einige Aspekte zur Kirche als *Communio*“, der „Katechismus der katholischen Kirche“, die massive Kritik an der Einführung der Frauenordination in der anglikanischen Kirche, die unsinnige Maßregelung von Theologen mit eigens auf sie hin ausgearbeitetem neuem Glaubensbekenntnis und das jüngste Dokument, man mag es drehen und wenden, wie man will, gegen die römisch-katholischen Laien – nur diese Dokumente seien genannt – den Vatikan niemals hätten verlassen dürfen; solche Dokumente sorgen nicht nur im Binnenraum der römisch-katholischen Kirche für erhebliche unguete Irritationen, sondern lassen auch ernsthafte Zweifel an der Eindeutigkeit des ökumenischen Willens dieser Kirche in ihrer Gesamtheit aufkommen. Man kann z. B. daher den evangelischen Kritikern der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ im Kontext dieser Dokumente durchaus ein gewisses Maß an Verständnis entgegenbringen, insofern sie zu Recht Eindeutigkeit einfordern, die ich jedoch nicht so sehr in dem auf Eindeutigkeit hin jedenfalls lesbaren Dokument zur Rechtfertigungslehre vermissem, sondern in der allgemeinen gegenwärtigen vatikanischen Verlautbarungslage, soweit sie von der Glaubenskongregation dominiert ist. Auch die Glaubenskongregation hat sich von einer ökumenischen Gesamtausrichtung der römisch-katholischen Kirche lenken und leiten zu lassen; sie entwickelt ihren gesamten Einfalls- und Erfindungsreichtum für ein separatistisches

Rückwärts der römisch-katholischen Kirche; sie vermeidet es bis jetzt konsequent und dazu ohne jede Not, einen radikalen Kurswechsel zu vollziehen und mit demselben Einfallsreichtum die ökumenische Zukunft der Kirchen auf koinonia hin gemeinsam mit den anderen Kirchen zu gestalten. An theologischen Hilfestellungen aus aller Welt dazu fehlt es keineswegs.

Die *Communio* der Kirchen, welcher der Ökumenische Rat der Kirchen dienen will, hat eine sie begründende geistliche und sakramentale Dimension. Niemand wird sie bestreiten wollen. Alle betonen sie. Wird sie aber wirklich ernst genommen? Ist sie nur verbale Deklamation? Wie ist es um die gottesdienstliche Dimension in der Ökumene seitens der römisch-katholischen Kirche bestellt? Muß hier alles so bleiben, wie es derzeit ist, oder können gangbare neue Wege in dieser Frage gefunden werden? Wie steht es um die *communio* bzw. *communicatio in sacris*?

## I.

Die römisch-katholische Kirche nimmt in der Frage der *Gottesdienstgemeinschaft mit Christen anderer Kirchen* eine im einzelnen unterschiedliche Haltung ein. War bis zur *Instructio „De motione oecumenica“* von 1949 jegliche Art gottesdienstlicher Gemeinschaft mit nicht-römisch-katholischen Christen strikt untersagt und hatte im Falle praktizierter Gemeinschaft die Exkommunikation zur Folge, so „durfte“ seit 1949 bei „gemischten Zusammenkünften“ das Vaterunser gemeinsam gebetet werden. Eine gründliche Neuorientierung brachte – wie bekannt – das II. Vatikanische Konzil. Im Ökumenismusdekret (Nr. 8) heißt es:

„Bei besonderen Anlässen, zum Beispiel bei Gebeten, die ‚für die Einheit‘ verrichtet werden, und bei ökumenischen Versammlungen, ist es erlaubt und auch erwünscht, daß sich die Katholiken mit den getrennten Brüdern im Gebet zusammenfinden. Solche gemeinsamen Gebete sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben, und ein echter Ausdruck der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden sind: ‚Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18,20). – Man darf jedoch die Gemeinschaft beim Gottesdienst (*communicatio in sacris*) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Herstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: Die Bezeugung der Einheit und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen.“

Auf dieser Grundlage wurde dann im *Ökumenischen Direktorium von 1967* sowohl in Notfällen wie auch bei anderen, hier nicht zu erörternden Fällen, Katholiken die Teilnahme am orthodoxen Abendmahl und Orthodoxen die Teilnahme am römisch-katholischen Gottesdienst erlaubt (siehe im einzelnen Nr. 39–54); für alle anderen als die orthodoxen Kirchen des

Ostens wurden andere Regeln in Kraft gesetzt (Nr. 55–63): in schwerer Not oder bei Todesgefahr wird es gestattet, daß evangelische Christen das Abendmahl in der römisch-katholischen Kirche empfangen können, niemals aber dürfen Katholiken in den evangelischen Kirchen am Abendmahl teilnehmen oder das Abendmahl von einem Amtsträger der evangelischen Kirche erbitten; sehr wohl aber dürfen sich Katholiken „an den gemeinsamen Antworten, Liedern und Gesten“ beim öffentlichen Gottesdienst der evangelischen Kirchen aktiv beteiligen; letzteres gilt natürlich auch für evangelische Christen im römisch-katholischen Gottesdienst (siehe im einzelnen Nr. 55–63). Keinerlei Beschränkungen unterliegen gemeinsame Gebete, nichtsakramentale Gottesdienste sowie die gemeinsame Nutzung von Kirchengebäuden und liturgischem Gerät. Im *Ökumenischen Direktorium von 1993* werden die genannten Gesichtspunkte wiederholt (Nr. 102–160). Man merkt im Unterschied zum Direktorium von 1967 diesem Direktorium schon in der Diktion an, daß im genannten Teil eine längere Erfahrung gemeinsamer Gottesdienste sich niedergeschlagen hat und die Gottesdienste selbst gewissermaßen schon als selbstverständlich angesehen werden, einschließlich auch des Gebrauchs der jeweiligen Amtskleidung und der Amtsinsignien sowie der Zuweisung des entsprechend herausgehobenen Platzes und der liturgischen Ehren für die Amtsträger anderer Kirchen in den römisch-katholischen Gottesdiensten. Aber genau so differenziert und gegenüber den evangelischen Kirchen restriktiv wie schon 1967 werden die *sakramentalen Gottesdienste* behandelt. Für sämtliche Regelungen grundlegend ist die Anerkennung der Taufe als „des sakramentalen Bandes der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“ (Ökumenismusdekret Nr. 8 u.ö.; Kirchenkonstitution Nr.15), was sowohl im Ökumenischen Direktorium von 1967 (Nr. 9–20) wie im Direktorium von 1993 (Nr. 92–101) unterstrichen und für die Praxis fruchtbar zu machen versucht wird insbesondere durch die Empfehlung, gemeinsame Taufvereinbarungen mit den getrennten Kirchen abzuschließen, was vielerorts schon geschehen ist. Die amtliche restriktive Fassung in der Frage der Abendmahlsgemeinschaft zwischen römisch-katholischen und evangelischen Christen ist aber selbst in der römisch-katholischen Kirche heftig umstritten und wird zunehmend kritisiert und auch ignoriert. Seit 1972 gibt es eine Vereinbarung zwischen der Diözese Straßburg und der Evang.-Luth. Kirche im Elsaß über wechselseitige eucharistische Gastfreundschaft für Christen in konfessionsverbindenden Ehen. Die Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hat in ihrem Beschluß „Gottesdienst“ (1975) neben dem Nein zu einer Abendmahlsgemeinschaft zwischen römisch-katholischer Kirche

und den evangelischen Kirchen zum jetzigen Zeitpunkt dennoch auf den persönlichen Gewissensspruch des einzelnen in dieser Frage aufmerksam gemacht (Nr. 5.5). Dies wäre nicht nötig gewesen, da ein persönlicher Gewissensspruch für den einzelnen immer Vorrang hat; aber der an sich überflüssige Hinweis zeigt, wie stark die Forderung nach Änderung der amtlichen restriktiven Fassung erhoben wurde und wie heftig wenigstens *ein* positives Wort in dieser Sache erwartet wurde. Daneben wächst faktisch in vielen Gemeinden und in vielen Ländern eine gemeinsame Abendmahlspraxis, die aus dem Glauben und aus der Erkenntnis heraus erwächst, daß die Abendmahlsgemeinschaft der Intention des Gefeierten entspricht, verweigerter Abendmahlsgemeinschaft ihr aber direkt widerspricht und die Gründe für die Aufrechterhaltung der Trennung nicht mehr überzeugen, weil sie hin-fällig geworden sind. Die römisch-katholische Kirche hat aber bisher noch längst nicht alle Möglichkeiten für eine Änderung ihrer restriktiven Haltung ausgeschöpft, die ihre eigene Überlieferung ihr an die Hand gibt. In Anknüpfung an die Mahnung des II. Vaticanums (UR Nr.4), die von Johannes Paul II. in „Ut unum sint“ (Nr. 8) wiederholt wird, entschlossen „mit Überzeugung und Entschiedenheit ... am ökumenischen Werk teilzunehmen“, ein Werk, das keineswegs als „irgendein Anhängsel zur traditionellen Tätigkeit der Kirche“ (Ut unum sint, Nr. 20) angesehen werden dürfe, und in Anknüpfung an die Mahnung des II. Vaticanums (UR Nr. 4), in erster Linie ehrlich und eifrig das Nachdenken darauf zu richten, was in der katholischen Kirche erneuert werden muß, sei im Folgenden von den *traditionellen römisch-katholischen Lehren gesprochen, die bisher für die Ökumene noch nicht fruchtbar gemacht worden sind* und die mit den Lehren, mit denen eine restriktive Handhabung in der Frage der Abendmahlsgemeinschaft bisher gerechtfertigt wird, nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

## II.

### Wort und Sakrament

Das Ökumenische Direktorium von 1993 kennt *dreierlei* Arten von Gottesdiensten (Nr. 108–136): Das gemeinsame Gebet, die gemeinsame nicht-sakramentale Liturgie und die Gemeinschaft im sakramentalen Leben, besonders in der Eucharistie. Nur für die ersten beiden Gottesdienstarten ist derzeit die volle gottesdienstliche Gemeinschaft zwischen römisch-katholischen und evangelischen Christen amtlich möglich. In diesen Gottesdiensten aber wird das Wort Gottes, genommen aus der Heiligen Schrift, verkündigt

und es wird gepredigt. Einschränkungen in der Befugnis, das Wort Gottes zu verkündigen bzw. zu predigen, gibt es hier seitens der römisch-katholischen Kirche nicht. In der Eucharistiefeier jedoch, deren konstitutiver Teil der Wortgottesdienst ist, in dem ebenso das Wort Gottes, das aus derselben Heiligen Schrift wie in den zuvor genannten Gottesdiensten genommen wird, verkündigt und gepredigt wird, ist diese Aufgabe dem römisch-katholischen Priester bzw. Diakon vorbehalten; einem Mitglied einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft ist es nach ausdrücklicher Erlaubnis des Diözesanbischofs nur möglich, in einer Eucharistiefeier die Aufgabe des Lektors zu übernehmen (Nr. 133–134).

Man kann es drehen und wenden, wie man will. In allen drei Fällen wird das Wort Gottes in theologisch nicht zu verantwortender Weise ekklesiologisch diskriminiert. Die ersten beiden Gottesdienstarten, zu denen die ökumenischen Gottesdienste als Wortgottesdienste zählen, sind ganz offenkundig in diesem Konzept als Gottesdienste geringerer Qualität eingestuft; ein römisch-katholischer Christ kann durch eine Teilnahme an ihnen noch nicht einmal seiner Sonntagspflicht Genüge tun. Es ist unbegreiflich, wie eine Kirche, die sich in „Dei Verbum“ alle Mühe gegeben hat, die Priorität und Superiorität des Wortes Gottes gegenüber allen anderen Worten und Handlungen für die gesamte kirchliche Wirklichkeit fruchtbar zu machen, dem Gottesdienst, in welchem das Wort Gottes im Mittelpunkt steht – und in welchem Gottesdienst steht es nicht im Mittelpunkt? – die Dignität verweigert, die ihm zukommt. Eine höhere Dignität wird nur dem Wortgottesdienst eingeräumt, der Bestandteil der Eucharistiefeier ist. Wird diese Dignität aber vom Wort Gottes her abgeleitet, oder strahlt hier nicht eher doch die *überlieferte höhere Wertigkeit des Sakramentes zurück auf den Wortgottesdienst der Eucharistiefeier*? Würde die Dignität des Wortgottesdienstes der Eucharistiefeier vom Wort Gottes her abgeleitet, dann macht die unterschiedliche Qualifizierung dieses Gottesdienstes gegenüber den reinen Wortgottesdiensten keinen Sinn. Wenn aber der Wortgottesdienst der Eucharistiefeier seine höhere Dignität gegenüber den anderen Wortgottesdiensten nicht vom Wort Gottes her erfährt, dann bleibt nur die Möglichkeit, diese zu begründen mit der traditionellen höheren Wertigkeit des Sakramentes, gewissermaßen so, als würde das Sakrament das Wort qualifizieren. Dies aber widerspricht grundlegend der alles Sprechen und Handeln der Kirche qualifizierenden Dignität des Wortes Gottes, auch dasjenige in den Sakramenten. Das genannte Problem spiegelt also immer noch die alte, und in dieser Gestalt nicht auf die Reformation zurückgehende, nachreformatorische Polemik zwischen der „Kirche des Wortes“ und der „Kirche des Sakramentes“. Ohne

das Wort Gottes ist aber das Sakrament auch kein Sakrament. Die Kraft des Sakramentes hängt an der Kraft des Wortes Gottes; das Wort Gottes ist aber nicht nur im Sakrament wirkkräftiges Wort Gottes; auch unabhängig vom Sakrament wirkt Gottes Wort – den Glauben, die Vergebung der Sünden, die Gemeinschaft mit Jesus Christus im Heiligen Geist. Es bedarf einer *gründlichen Neubesinnung auf das alles andere Qualifizierende des Wortes Gottes*, um diese unerträgliche ekklesiale Diskriminierung von Gottes wirkkräftigem Wort zu beseitigen.

Wer ist der Herr des Sakraments?

Warum wird hier von ekklesialer Diskriminierung gesprochen? Die Frage läßt sich beantworten, wenn der Frage nachgegangen wird, wer als der Herr des Sakramentes angesprochen werden muß. In den Dogmatiken der einzelnen Kirchen, auch in denen der römisch-katholischen Kirche, gibt es keinen Zweifel, daß Jesus Christus der Herr der Sakramente, er ihr „Spender“ ist. Im Falle der Eucharistie, des Abendmahls, des Herrenmahls ist Jesus Christus derjenige, der an seinen Tisch einlädt, um uns Gemeinschaft mit ihm zu gewähren. Bezogen auf das Tun Gottes im Sakrament hat alles kirchliche Tun nur instrumentellen Charakter; Kirche hat diese Einladung Jesu Christi durch die Jahrhunderte hindurch konkret weiterzugeben und dabei deutlich herauszustellen, daß es sich dabei nicht um ihr Tun handelt, sondern *um Gottes Handeln an uns*; indem Kirche dies tut, predigt sie das Heilsgeschehen in Tod und Auferstehung Jesu Christi und dankt in einem Gott für dieses grundlose und nicht an Bedingungen geknüpfte Geschenk an uns. Indem die Kirche Gott lobend und danksagend Gottesdienst feiert, bezeugt sie, daß Gott hier handelnd am Werk ist, und nicht sie. Nur so wird auch der instrumentelle Charakter kirchlichen Tuns gegenüber dem göttlichen Tun gewahrt. Gottes Tun geht allem kirchlichen Tun voraus; kirchliches Handeln hat nur göttliches Handeln zu bezeugen und weiterzugeben.

Die Position, daß Gottes Handeln sich exklusiv nur des Instruments römisch-katholische Kirche bedient, ist auf dem II. Vaticanum insofern preisgegeben worden, als von anderen christlichen Kirchen gesagt wird, daß sie „nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles sind, denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen“ (UR 3). Auf die problematische Fortsetzung dieses Textes wird sogleich zurückzukommen sein. Doch zuvor die Fortsetzung dieser Linie, die sich in LG 15 findet, wobei nur die Passagen zitiert werden, die sich auf die Sakramente beziehen: „Mit jenen, die durch die Taufe der Ehre des Christenna-

mens teilhaftig sind, ... weiß sich die Kirche aus mehrfachem Grunde verbunden ... (Sie) empfangen das Zeichen der Taufe, wodurch sie mit Christus verbunden werden; ja sie anerkennen und empfangen auch andere Sakramente in ihren Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften,“ Diese Texte bezeugen die römisch-katholische Anerkenntnis der Priorität des Handelns Gottes vor dem kirchlichen Handeln, die Anerkenntnis der Instrumentalität allen kirchlichen Handelns und die Anerkenntnis, daß Gottes Handeln sich nicht nur eines Instruments, sondern vieler Instrumente bedient. Fast könnte man den Eindruck gewinnen, als würde die paulinische „Lösung“ des Kirchenstreits von 1 Kor 1,10–17, wie sie sich in 1 Kor 3,4–11 zeigt, zur dominierenden Perspektive werden:

„Denn wenn der eine sagt: Ich gehöre zu Paulus, der andere aber: Ich zu Apollos – ist das nicht nach Menschenweise geredet? Wer ist nun Apollos? Wer ist Paulus? Diener sind sie, durch die ihr gläubig geworden seid, und das, wie es der Herr einem jeden gegeben hat: Ich habe gepflanzt, Apollos hat begossen; aber Gott hat das Gedeihen gegeben. So ist nun weder der pflanzt noch der begießt etwas, sondern Gott, der das Gedeihen gibt. Der aber pflanzt und der begießt, sind einer wie der andere ... Einen anderen Grund kann niemand legen, als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“

Auf diese paulinische Lösung hat sich die römisch-katholische Kirche aber erst noch zuzubewegen (*aber durchaus nicht nur sie!*). Und dies deshalb, weil die in den zitierten Texten zum Ausdruck gebrachte und mit Paulus konform gehende eindeutige Linie sofort von einer dieser Linie widersprechenden sekundiert wird, wenn die Wirksamkeit der Tatsache, daß der Geist Christi sich gewürdigt hat, die anderen christlichen Kirchen als Mittel des Heils zu gebrauchen, abhängig gemacht wird von der der katholischen Kirche anvertrauten Fülle der Gnade und Wahrheit. Hier wird nach 1 Kor 3,4 eindeutig nach Menschenweise geredet, weil es nichts anderes heißt als: ohne mich bist du nichts. Das paulinische „hier ist einer wie der andere“ (1 Kor 3,8) wird völlig ignoriert. Dasselbe gilt für Sätze wie:

1. „Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selbst vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst und Leben zum Ausdruck bringt“ (Ökumenisches Direktorium von 1967, Nr. 55); dieser Satz endet mit der Folgerung, daß einem Katholiken die Teilhabe am Sakrament des Abendmahls in den evangelischen Kirchen verwehrt ist.

2. „Das Sakrament ist eine Handlung Christi und der Kirche durch den Geist. Seine Feier in einer konkreten Gemeinde ist das Zeichen der in ihr bestehenden Einheit im Glauben, im Gottesdienst und im gemeinschaftlichen Leben. Als solche Zeichen sind die Sakramente, besonders die Eucharistie, Quellen der Einheit der christlichen Gemeinde und des geistlichen Lebens und die Mittel, sie aufzubauen. Folglich ist die eucharistische Ge-

meinschaft untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden“ (Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 129).

Auch hier als Konsequenz dieselbe restriktive Folge wie schon 1967. Nichts aber ist so wenig „folglic“ wie die Bindung der eucharistischen Gemeinschaft an die zuvor zu erfolgen haben sollende volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck. Nach 1 Kor 10,17 ist es jedenfalls genau umgekehrt: Die Teilhabe an dem einen Brot ist die Grundlage kirchlicher Gemeinschaft; hier ist das *Prae* des Handelns Gottes vor allem kirchlichen Handeln gewahrt. Die zitierten Sätze aus den Ökumenischen Direktorien jedenfalls zeigen, daß im ersten Text Sakramente als kirchliches Handeln ausgegeben werden, und daß im zweiten Text ohne jede Differenzierung von den Sakramenten als einem Handeln Christi und der Kirche gesprochen wird. Daß Christus es alleine ist, der handelt, er allein Herr der Sakramente ist, Kirche also hier nur Instrument ist, ist bis jetzt seitens der römisch-katholischen Kirche für das ökumenische Gespräch und für die gottesdienstliche Gestaltung der Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen noch nicht fruchtbar gemacht worden. Wie kirchliche Gemeinschaft in jeder einzelnen Kirche je neu aus der gottesdienstlichen Gemeinschaft erwächst, so erwächst auch die *communio* der Kirchen aus der *koinonia* an dem einen Brot und an dem einen Kelch, zu welcher die gegebene und grundlegende Gemeinschaft in der Taufe natürlicherweise hindrängt und bislang nur „nach Menschenweise“ (1 Kor 3,4) daran gehindert wird, das zu leben, wozu sie gegeben ist.

### Apostolizität

Nach Apg 2,4 war für das Leben der ersten Gemeinde folgendes charakteristisch: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“. Kirche ist deshalb apostolische Kirche, weil sie in der Lehre der Apostel verharrt. Diese Lehre der Apostel finden wir in der Heiligen Schrift; Apostolizität der Kirche und Anerkenntnis der Heiligen Schrift, des Wortes Gottes, als alleinige Norm kirchlichen Lebens in Lehre, Gottesdienst, Diakonie etc. sind ein und dasselbe. Wie jede und jeder weiß, bestand die Lehre der Apostel wirklich nicht darin, künftigen kirchlichen Generationen genauere Informationen über kirchliche Verfassungsstrukturen und hierarchische Über- und Unterordnungen zu geben. Unbeschadet des Alters bestimmter Überzeugungen über das kirchliche Amt in manchen Kirchen darf nicht übersehen werden, daß es *noch ältere* gibt, die sich wieder ganz anders darstellen, *die eher in Freikir-*

chen und in nichtbischöflich verfaßten Kirchen zu finden sind. Apostolizität der Kirche mißt sich jedenfalls an der Bindung an das Wort Gottes, die Heilige Schrift, und nicht an einer für die beiden ersten Jahrhunderte jedenfalls nicht nachweisbaren und daher imaginären Kette historischer Sukzessionen der Bischöfe als unmittelbaren Nachfolgern der einzelnen Apostel. Aber selbst wenn es eine solche Kette tatsächlich gegeben haben sollte, wird die Apostolizität der Kirche auch in diesem höchst unwahrscheinlichen Fall durch das Verharren der Kirche in der Lehre der Apostel konstituiert und nicht durch formaljuristische historische Sukzessionen. Das Amt der Kirche ist auch nicht der Garant des Verharrens der Kirche in der Lehre der Apostel, wie sowohl die Geschichte, aber auch besonders eklatante Beispiele der Gegenwart bezeugen. Garant ist einzig und allein der Heilige Geist, der die Kirche und die Kirchen als ganze leitet. *Kein einziges Amt der Kirche konstituiert jedenfalls ihre Apostolizität.* Jedes kirchliche Amt aber hat sich wie die Christenheit als ganze vom Wort Gottes, der Heiligen Schrift, der Lehre der Apostel lenken und leiten zu lassen. Das alles muß hier nicht näher ausgeführt werden, weil es sattsam bekannt ist. Es muß in diesem Zusammenhang aber deshalb daran erinnert werden, weil in eklatantem Verstoß sowohl gegen die eigene Sakramentenlehre, die Jesus Christus als Herrn der Sakramente bekennt, als auch gegen LG 15 des II. Vaticanums *die Gültigkeit der Sakramente abhängig gemacht wird von der Gültigkeit der Ordinationen:* „Aufgrund der katholischen Lehre über die Sakramente und ihre Gültigkeit kann ein Katholik ... (sie) nur von einem Spender einer Kirche erbitten, in dessen Kirche diese Sakramente gültig gespendet werden, oder von einem Spender, von dem feststeht, daß er gemäß der katholischen Lehre über die Ordination gültig geweiht ist“ (Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 132). Gottes Handeln in den Sakramenten wird hier abhängig gemacht von der Kirchenordnung. Dabei wird übersehen, daß Gott für sein Handeln sich auch anderer Instrumente als der römisch-katholischen Kirche in derselben wirksamen Weise bedient, wie das Vaticanum II – neben der dieser Sichtweise widersprechenden – aber auch ausdrücklich bezeugt. In dem Satz des Ökumenischen Direktoriums, wie auch oben schon in anderem Zusammenhang genannt, findet sich Gottes wirkmächtiges Wort im Netz kirchlich-konfessioneller Selbstbehauptung wieder. Die *ohne jede geistliche Not getroffene Unterscheidung* zwischen Kirchen, die gültige Sakramente spenden, und Kirchen, die dann folgerichtig nur ungültige Sakramente spenden, führt zu einer römisch-katholischen Diskriminierung von Gottesdiensten anderer Kirchen. Wer die Kirchen sind, die ungültige Sakramente spenden, ist der Phantasie des Lesers überlassen; lange dürfte er jedoch nicht suchen

müssen. Diese Passagen des Ökumenischen Direktoriums von 1993 sind ein schlimmer Rückfall in längst vergangen geglaubte Zeiten und ein ökumenischer Skandal. Ohne die im ökumenischen Raum immer wieder an den Tag gelegte geradezu narzißtisch-neurotische Fixierung des Amtes auf sich selbst und die dadurch bedingte ökumenische Totalblockade in bezug auf den gemeinsamen eucharistischen Gottesdienst ist er nicht erklärbar. *Die Diskriminierung des Herzstücks des Lebens anderer Kirchen darf das 3. Jahrtausend nicht erleben. Sie muß ganz einfach außer Kraft gesetzt und durch das exakte Gegenteil ersetzt werden. Harare böte dazu die passende Gelegenheit.*

Es ist an der Zeit, das Geistliche und Sakramentale das tun zu lassen, was es von sich aus tun will. Es kirchlich daran zu hindern, ist ein Widerspruch zu dem, was verkündigt und gefeiert wird. Die Kirche, die die Gültigkeit des Handelns Gottes im Abendmahl von der eigenen Kirchenordnung bzw. von Ordnungen, die mit dieser als kompatibel angesehen werden, abhängig macht, nimmt letztlich das Handeln Gottes nicht ernst und schätzt das eigene Handeln höher ein als jenes. Die Kirchen sind aber lediglich das Instrument des Zu-Gehör-Bringens des wirkkräftigen Wortes Gottes. Darin ist „einer wie der andere“ (1 Kor 3,8). Je mehr Kirchen sich als Kirchen *unter* dem Heilswort in Jesu Tod und Auferweckung begreifen, desto inniger werden sie darin ihre Communio finden und gemeinsam für die ihnen von Jesus Christus geschenkte Teilhabe an ihm Gott loben und danken und sich so wahrhaft als Schwesterkirchen sehen.

Wenn Kirchen sich 50 Jahre nach Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen in diesem Jahre in Harare in diesem Geist begegnen, werden sie in zu erhoffender wahrhafter „communio in sacris“ die Grundlage ihrer daraus erwachsenden communio ecclesiarum gemeinsam bejahen und so einen definitiven Schlußstrich unter die den Gottesdienst (und das in ihm zur Erfahrung gebrachte Handeln Gottes) pervertierenden Feindseligkeiten des zweiten christlichen Jahrtausends legen können. Jedenfalls sei dies der Wunsch für die kommende Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen.